

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 2

### in der Beschwerdesache BK1-384/09-WA

<b>Beschwerdeführer:</b>	<b>Martin Gräßlin</b>
<b>Beschwerdegegner:</b>	<b>FOCUS-Online</b>
<b>Ergebnis:</b>	<b>Beschwerde begründet, keine Maßnahme, Ziffer 2</b>
<b>Datum des Beschlusses:</b>	<b>16.09.2010</b>
<b>Mitwirkende Mitglieder:</b>	Ursula Ernst (Vorsitzende), DJV Peter Enno Tiarks (stv. Vorsitzender), VDZ Ute Kaiser, dju Eckhard Stengel, dju Dr. Wolfgang Mayer, dju Konstantin Neven DuMont

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

- I. FOCUS-Online veröffentlicht am 02.10.2009 unter dem Titel „Betriebssysteme im Härtetest“ einen von der Zeitschrift CHIP übernommenen Testbericht der drei Computerbetriebssysteme Windows 7, Mac OS X und Linux. Auf Seite 6 des Beitrages wird eine tabellarische Übersicht des Tests veröffentlicht, in der Windows 7 zum Testsieger erklärt wird. Auf den Seiten 1 und 6 des Beitrags sind Anzeigen veröffentlicht, in denen für das neue Windows 7-Betriebssystem geworben wird. Auf Seite 3 des Tests ist ein Screenshot zu sehen mit der Unterzeile „Kubuntu-Linux: Eine Übersichtsfunktion für offene Fenster fehlt“.
- II. Der Beschwerdeführer kritisiert einen Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz, da mit den beiden Anzeigen für Windows 7 ein Produkt beworben werde, das in dem Artikel getestet und zum Testsieger erklärt wurde. Zudem sieht er eine Verletzung der Sorgfaltspflicht in der Unterzeile des Screenshots, da das Betriebssystem Kubuntu die gleiche Übersichtsfunktion wie Windows 7 und Mac OS X biete.
- III. FOCUS-Online teilt mit, dass eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex nicht vorliege. Der Beschwerdeführer meine, auch Kubuntu-Linux biete eine Übersichtsfunktion über offene Fenster wie die anderen getesteten Systeme. Dies sei allerdings nicht richtig. Dazu müsse man wissen, dass Linux ein offenes Betriebssystem sei und es hier unterschiedliche Varianten gebe. Eine Übersichtsfunktion, wie sie etwa bei MacOS zu finden sei, sei unter Linux nur selten anzutreffen. Die Bildunterschrift, gegen die sich der Beschwerdeführer wende, beziehe sich konkret auf die von CHIP getestete Linux-Version und sei für diese vollauf zutreffend. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 könne auch nicht dadurch begründet werden, dass es andere Versionen gebe, die anderen Features hätten. Es sei nicht möglich, bei derartigen Produkttests stets auch noch darauf einzugehen, mit welchen Zusatzmodulen Funktionen nachgerüstet werden können.

Auch eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes liege nicht vor, so der Ressortleiter. Der einzige Grund, weshalb im Umfeld des Tests zwei Anzeigen für Windows 7 veröffentlicht worden seien, sei die thematische Nähe. Im Online-Bereich sei es Standard, dass das Umfeld einer Anzeigenveröffentlichung passend gewählt werde. Hier würden die Möglichkeiten des sogenannten ‚Targeting‘, der gezielten Werbeauslieferung nach vermutetem Nutzerinteresse, eingesetzt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe die Premiere von Windows 7 kurz bevor gestanden. Daher habe es nahe gelegen, im Umfeld von Berichten über Computerbetriebssysteme Anzeigen zu platzieren. Auf das redaktionelle Umfeld für die Platzierung habe der Hersteller keinen Einfluss. Die Werbeauslieferung werde in solchen Fällen von der Online-Anzeigenleitung gesteuert. Ganz wichtig sei hier, dass es keine Rückkopplung der Anzeigenabteilung zur Redaktion gebe. Die Anzeigenabteilung könne sich die von der Redaktion erstellten Inhalte ansehen und für eine themenaffine Platzierung von Anzeigen sorgen. Sie nehme aber keinen Einfluss auf Inhalte. Der Ressortleiter betont, dass die Anzeigen ausdrücklich als solche gekennzeichnet seien. Sie wären auch im Umfeld des Artikels erschienen, wenn der Text neutral oder sogar negativ für Windows 7 ausgefallen wäre.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses am 02.03.2010**

- I. Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag unter dem Titel „Betriebssysteme im Härtetest“ in FOCUS-Online vom 02.10.2009 keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die vom Beschwerdeführer als falsch kritisierte Aussage, dass Kubuntu-Linux keine Übersichtsfunktion für offene Fenster habe, ist nach Meinung des Gremiums nicht zu beanstanden. Hier hatte die Redaktion in ihrer Stellungnahme überzeugend dargelegt, dass es diverse Varianten von Linux gebe und bei der konkret getesteten diese Funktion fehlte. Aufgrund dessen kann dies auch so dargestellt werden, auch wenn es andere Linux-Varianten gibt, in denen die Funktion enthalten ist. Die Redaktion hat beschrieben, was sie beim Test festgestellt hat.
- II. Auch eine Verletzung des in Ziffer 7 Pressekodex festgehaltenen Grundsatzes der klaren Trennung von Redaktion und Werbung erkennt das Beschwerdegremium nicht. Es ist nicht zu beanstanden, wenn in dem Test der Betriebssysteme Anzeigen für Windows 7 erscheinen. Die Werbung ist als solche gekennzeichnet und für den Leser klar erkennbar. Der Grundsatz der klaren Trennung von Redaktion und Werbung wurde daher nicht verletzt.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung erging einstimmig.

### **D. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens**

Am 27.03.2010 beantragt der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme des Verfahrens. Er betont, dass die Linux Distribution Kubuntu die Vorschaufunktion, wie sie unter Mac OS X und Windows 7 angeboten werde, ebenfalls standardmäßig ohne Installation von Zusatzmodulen besitze. Die Ausführung der Redaktion in ihrer Stellungnahme sei daher falsch. Er habe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels selber Kubuntu eingesetzt und die Funktion habe ihm direkt seit der Installation zur Verfügung gestanden. Diese Funktionalität werde von der Anwendung „KWin“ bereitgestellt, bei der er als ehrenamtlicher Entwickler tätig sei. Er kenne „seine“ Anwendung und ihre Standardeinstellungen daher besser als die CHIP Redaktion. Es sei richtig, dass Linux ein offenes Betriebssystem sei und

es viele verschiedene Varianten gebe. Von Kubuntu existiere jedoch nur eine. Diese Variante würde als Distribution bezeichnet.

### **E. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss 2 hat sich auf seiner Sitzung am 27.05.2010 mit dem Antrag befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, das Verfahren wieder aufzunehmen.

### **F. Ergänzende Stellungnahme des Beschwerdegegners**

FOCUS-Online teilt in der Stellungnahme zum Wiederaufnahmeantrag mit, dass einzuräumen sei, dass Kubuntu die Vorschaufunktion biete, sofern das Betriebssystem auf einer bestimmten Hardware installiert sei. Auf dem System, das die Redaktion zum Test benutzt hatte, sei die Vorschaufunktion aber nicht verfügbar gewesen. Dies lege daran, dass die Funktion nur zur Verfügung stehe, wenn ein bestimmter Grafik-Treiber installiert sei. Für die am weitesten verbreiteten Grafik-Karten mit Chipsätzen von ATI liefere die ubuntuDistribution einen solchen Treiber allerdings nicht. Die Vorschaufunktion sei dann deaktiviert und arbeite nicht. Es gebe auch keine Fehlermeldung, die auf den fehlenden Treiber hinweise. Selbst wenn man die Tastenkombination Strg-F9 benutze, die die Funktion aus und einschalten solle, gebe es keinen entsprechenden Hinweis. Da der Redakteur die Betriebssysteme auf eine Hardwareplattform mit ATI-Grafik getestet habe, habe ihm die Funktion nicht zur Verfügung gestanden. Den Grund dafür habe er auch nicht bemerken oder feststellen können, ohne sich in allen Details mit den technischen Einzeleigenschaften des Betriebssystems zu beschäftigen. Ein solcher Aufwand wäre bei einem an der Perspektive des Normalanwenders orientierten Test unverhältnismäßig. Abschließend betont der Ressortleiter, dass man die beanstandete Bildunterschrift jetzt entsprechend angepasst habe. Der Vorwurf einer mangelhaften Recherche greife jedoch nicht, da der Redakteur nichts anderes erlebt habe, als es die Mehrzahl der Anwender nach Installation von Kubuntu erlebt hätte, nämlich das Fehlen der fraglichen Funktion.

### **G. Erwägungen des Beschwerdeausschusses am 16.09.2010**

Der Beschwerdeausschuss gelangt aufgrund der neuen Ausführungen von Beschwerdeführer und Beschwerdegegner zu der Auffassung, dass eine Verletzung der in Ziffer 2<sup>\*</sup> Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht vorliegt. Wie die Redaktion in ihrer letzten Stellungnahme einräumte, bietet Kubuntu die Vorschaufunktion, wenn das Betriebssystem auf einer bestimmten Hardware installiert ist. Insofern war die vom Beschwerdeführer kritisierte Aussage „Kubuntu Linux: Eine Übersichtsfunktion für offene Fenster fehlt“, nicht korrekt. Allerdings muss hier auch festgestellt werden, dass die Redaktion dies bei dem Test nicht erkennen konnte, da sie den Test auf einer Hardware-Plattform mit ATI-Grafik vorgenommen hatte und auch keine entsprechende Fehlermeldung bekommen hat. Zudem hat sie mittlerweile die kritisierte Bildunterzeile entsprechend angepasst, wie die Ressortleitung mitteilte. Insofern lag nur ein sehr geringer Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor, der zudem korrigiert wurde.

### **G. Ergebnis vom 16.09.2010**

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion von FOCUS-Online eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Bildunterzeile angepasst wurde. Das Gremium sah darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 2 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde sowie über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.



Ursula Ernst  
Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2

---

**\* Ziffer 2 - Sorgfalt**

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.